Durchführungsverordnung der Wasserwacht Bayern zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Schwimmen und Rettungsschwimmen der DRK Wasserwacht

© BRK Wasserwacht Bayern – EIGENTUM DER WASSERWACHT BAYERN – NICHT AUTHORISIERTE WEITERGABE UND / ODER VERVIELFÄLTIGUNG IST VERBOTEN

Inhalt

Einführung ... 3
zu 3.5 Bezirkslehrgruppe Schwimmen ... 3
Mitglieder Bezirkslehrgruppe Schwimmen ... 3
zu 3.6 Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen ... 4
Mitglieder Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen ... 4
zu 3.7 Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 2 ... 4
zu 3.8 Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 und 2 ... 5
zu 3.9. Ausbildungsassistent*in Schwimmen und Rettungsschwimmen ... 5
zu 4.1. Träger und Durchführung der Ausbildung ... 5
zu 4.5. Prüfung ... 5
zu 4.7. Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate ... 5
zu 4.9. Fortbildungen für Ausbildungsassistent*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen ... 5
zu 5.1. Träger und Durchführung der Ausbildung ... 5
zu 5.4.3. Hospitation ... 5
zu 5.5. Prüfung ... 6
zu 5.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines ... 6
zu 5.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1 ... 6
zu 6.1. Träger und Durchführung der Ausbildung ... 7
zu 6.4.3. Hospitation ... 7
zu 6.5. Prüfung ... 7
zu 6.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines ... 7
zu 6.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 ... 8
zu 7.1. Träger und Durchführung der Ausbildung ... 8
zu 7.4.3. Hospitation ... 8
zu 7.5. Prüfung ... 8
zu 7.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines ... 8
zu 7.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 2 ... 9
zu 7.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung ... 9
zu 8.1. Träger und Durchführung der Ausbildung ... 9
zu 8.4.3. Hospitation ... 9
zu 8.5. Prüfung ... 10
zu 8.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines ... 10
zu 8.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 2 ... 10
zu 8.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung ... 11
zu 9. Uniformierte Verbände und Öffentlicher Dienst ... 11
zu 10. Anerkennung von Ausbildungen ... 11
zu Anhang 2: Matrix Übersicht Ausbildungsstufen gemäß APV S/R ... 12
Beispiel zur Verlängerung des Lehrscheins ... 13

Einführung

Die Grundlage für diese Durchführungsverordnung bildet die APV S - R des DRK in der jeweils gültigen Fassung. Die in der APV getroffenen Regelungen gelten unverändert, sofern sie nicht in dieser Verordnung ergänzt werden.

Diese Durchführungsverordnung tritt durch Beschluss der Landesleitung der Wasserwacht- Bayern vom 22.10.2022 in Kraft.

zu 3.5 Bezirkslehrgruppe Schwimmen

Mitglieder Bezirkslehrgruppe Schwimmen

Die Bezirksleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode Mitglieder einer Bezirkslehrgruppe Schwimmen berufen.

Vertreter*innen für Bereiche des Öffentlichen Dienstes und der uniformierten Verbände sollen in der Bezirkslehrgruppe Schwimmen vertreten sein und müssen mindestens Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 sein.

Ein Wasserwacht-Mitglied einer Bezirkslehrgruppe Schwimmen muss Ausbilder*in Schwimmen Stufe 2 sein und sollte eine dreijährige Ausbildungserfahrung haben.

Mitglieder der Bezirkslehrgruppe Schwimmen heißen Multiplikator*in.

Der/Die Multiplikator*innen haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Ausbilder für den Öffentlichen Dienst / Uniformierten Verbände und Lehrgängen zum Ausbilder Schwimmen Stufe 1 und Stufe 2 sowie Ausbildungsassistenten*innen
- Leitung und Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen
- Überwachung der fachlichen und methodischen Qualität im Ausbildungsbereich Schwimmen
- Zusammenarbeit mit Ausbilder*innen in einer oder mehreren zugeordneten Kreis-Wasserwachte(n)
- Weiterentwicklung des Ausbildungsbereiches Schwimmen
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsbereichen der Wasserwacht

Die Mitglieder der Bezirkslehrgruppe Schwimmen werden zum Beginn der berufenen Amtsperiode für Ihre Aufgabe als Multiplikator*innen befähigt. Empfohlen werden folgende Befähigungsinhalte:

- Ausbildungsunterlagen, Vorschriften und Rahmenlehrpläne
- Methodik und Reflexion
- Struktur und Schwerpunkte von Lehrgängen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1 und/oder Stufe 2
- Struktur und Schwerpunkte von Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1 und/oder Stufe 2
- Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen
- Wassergewöhnung, Anfängerschwimmen, Schwimmtechniken und Fehlerkorrekturen
- Praktische Anwendung und methodische Schwerpunkte im Themenfeld von Wassergewöhnung, Anfängerschwimmen, Basisstufe Schwimmen, Sicheres Schwimmen und Sportschwimmen
- Hospitation bei einem Lehrgang für Ausbilder*innen Schwimmen der Stufe 1 oder Stufe 2
- Hospitation bei einer Fortbildung für Ausbilder*innen Schwimmen der Stufe 1 oder Stufe 2

Für die Dauer der Berufung in die Bezirkslehrgruppe Schwimmen wird der Lehrschein der Mitglieder der jeweiligen Bezirkslehrgruppe grundsätzlich verlängert.

zu 3.6 Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen

Mitglieder Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen

Die Bezirksleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode Mitglieder einer Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen berufen.

Vertreter*innen für Bereiche des Öffentlichen Dienstes und der uniformierten Verbände sollen in der Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen vertreten sein und müssen mindestens Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 sein.

Ein Wasserwacht-Mitglied einer Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen muss Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 2 sein und sollte eine dreijährige Ausbildungserfahrung haben.

Mitglieder der Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen heißen Multiplikator*in.

Der/Die Multiplikator*innen haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Ausbilder für den Öffentlichen Dienst / Uniformierten Verbände und Lehrgängen zum Ausbilder Rettungsschwimmen Stufe 1 und Stufe 2 sowie Ausbildungsassistenten*innen
- Leitung und Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen
- Überwachung der fachlichen und methodischen Qualität im Ausbildungsbereich Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit Ausbilder*innen in einer oder mehreren zugeordneten Kreis-Wasserwachte(n)
- Weiterentwicklung des Ausbildungsbereiches Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsbereichen der Wasserwacht

Die Mitglieder der Bezirkslehrgruppe Rettungssschwimmen werden zum Beginn der berufenen Amtsperiode für Ihre Aufgabe als Multiplikator*innen befähigt. Empfohlen werden folgende Befähigungsinhalte:

- Ausbildungsunterlagen, Vorschriften und Rahmenlehrpläne
- Methodik und Reflexion
- Struktur und Schwerpunkte von Lehrgängen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 und/oder Stufe 2
- Struktur und Schwerpunkte von Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 und/oder Stufe 2
- Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen und Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht
- Leitlinien, Entwicklungen und Perspektiven in Wasserrettung und relevanter Notfallmedizin
- Praktische Einheiten mit methodischen Schwerpunkten im Themenfeld von Rettungsschwimmen, Wasserrettung und Erstversorgung sowie der Reanimation mit AED
- Hospitation bei einem Lehrgang für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen der Stufe 1 oder Stufe 2
- Hospitation bei einer Fortbildung für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen der Stufe 1 oder Stufe 2

Für die Dauer der Berufung in die Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen wird der Lehrschein der Mitglieder der jeweiligen Bezirkslehrgruppe grundsätzlich verlängert.

zu 3.7 Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 2

Ergänzend:

Sie führen die Aus- und Fortbildung im Schwimmen auch in den BRK-Ortsgruppen durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind. Für die Beauftragung ist die jeweilige Leitung der zuständigen Gliederung verantwortlich.

zu 3.8 Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 und 2

Ergänzend:

Sie führen die Aus- und Fortbildung im Rettungsschwimmen auch in den BRK-Ortsgruppen durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind. Für die Beauftragung ist die jeweilige Leitung der zuständigen Gliederung verantwortlich.

zu 3.9. Ausbildungsassistent*in Schwimmen und Rettungsschwimmen

Ergänzend:

Sie unterstützen die Aus- und Fortbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen in den BRK-Ortsgruppen, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind. Für die Beauftragung ist die jeweilige Leitung der zuständigen Gliederung verantwortlich.

zu 4.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Ergänzend:

Die Durchführung der Ausbildung kann auf die Kreis-Wasserwacht und/oder Ortsgruppen delegiert werden

zu 4.5. Prüfung

Ergänzend:

Die Durchführung der Prüfung kann auf die Kreis-Wasserwacht und/oder Ortsgruppen delegiert werden

zu 4.7. Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Ergänzend:
Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Zertifikate erfolgten durch den Träger der Ausbildung. Eine Registrierung und Erfassung in eVEWA ist vorgeschrieben.

zu 4.9. Fortbildungen für Ausbildungsassistent*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen

Ergänzend:
Die Fortbildungen können auf die Kreis-Wasserwacht und/oder Ortsgruppen delegiert werden.

Die Ausbildungsassistent*innen haben aktiv an den Ausbildungen mitzuwirken und sich regelmäßig fortzubilden.

zu 5.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Ergänzend:
Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung wird auf die Bezirksverbände delegiert.

Die Ausbildung und Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Schwimmen statt.

zu 5.4.3. Hospitation

Ergänzend:
Die Hospitation im Bereich Schwimmen und DRK Schnorchelabzeichen wird vor Ort in den Ortsgruppen durch Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 durchgeführt.

Die Hospitation im Bereich DRK Schnorchelabzeichen kann vor Ort in den Ortsgruppen auch durch Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 sowie Ausbilder Tauchen durchgeführt werden.

zu 5.5. Prüfung

Ergänzend:
Die Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Schwimmen statt.

zu 5.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Ergänzend:
Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine erfolgt durch die BRK-Bezirksverbände. Eine Registrierung und Erfassung in eVEWA ist vorgeschrieben.

Die Bezirke sind für Wasserwacht Mitglieder in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Der Wasserwacht-Bayern ist für den Öffentlichen Dienst und die Uniformierten Verbände verantwortlich.

Die Verlängerung ist für Mitglieder des Öffentlichen Dienstes und der Uniformierte Verbände bei der Wasserwacht-Bayern zu beantragen.

Mit dem Erreichen des in der Qualifikation zuletzt angegebenen Gültigkeitsdatums verliert diese ihre Gültigkeit, womit der Inhaber seine dadurch erworbenen besonderen Rechte und Pflichten nicht mehr ausüben darf.

Nach Ablauf der Gültigkeit können Lehrscheine nach folgenden Regelungen verlängert werden, um nicht jeden Einzelfall neu bewerten zu müssen:

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird nach dem Besuch der zugehörigen Fachausbildung ohne Teilnahme/Auswertung eventuell vorgeschriebener Lernerfolgskontrollen, bis zum 31.12. des auf diese Fachausbildung folgenden vierten Jahres verlängert.

zu 5.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1

Ergänzend:
Die Bezirksverbände bieten Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1 an. Die Themen und die Dauer dieser Fortbildung werden von der AG Schwimmen vorgeschlagen.

Alle Fort- und Weiterbildungen dienen vor allem der Qualitätssicherung. Die Ausbildungsträger stellen deshalb sicher, dass die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Multiplikator*innen geleitet werden und grundsätzlich folgende (fachbezogene) Inhalte – auch in Kombination - umfassen:

- Wichtige Neuerungen in der Satzung, den Ordnungen, den Haftungs- und Versicherungsvorschriften, der Rechtsprechung
- Weiterentwicklung der didaktisch/methodischen Fertigkeiten

- aktuelle verbands-, fachübergreifende oder –spezifische Einzelfallfragen
- Überblick über geeignete Lehr- und Lernmittel, insbesondere relevante Neuerscheinungen
- Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Schwimmen und Schnorchelschwimmen sowie praktische Übungen zur Vermittlung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder*in

zu 6.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Ergänzend:
Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung wird auf die Bezirksverbände delegiert.

Die Ausbildung und Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Rettungsschwimmen statt.

zu 6.4.3. Hospitation

Ergänzend:
Die Hospitation im Bereich Rettungsschwimmen und DRK Schnorchelabzeichen wird vor Ort in den Ortsgruppen durch Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 durchgeführt.

Die Hospitation im Bereich DRK Schnorchelabzeichen kann vor Ort in den Ortsgruppen auch durch Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 sowie Ausbilder Tauchen durchgeführt werden.

zu 6.5. Prüfung

Ergänzend:
Die Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Rettungsschwimmen statt.

zu 6.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Ergänzend:
Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine erfolgt durch die BRK-Bezirksverbände. Eine Registrierung und Erfassung in eVEWA ist vorgeschrieben.

Die Bezirke sind für Wasserwacht Mitglieder in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Der Wasserwacht-Bayern ist für den Öffentlichen Dienst und die Uniformierten Verbände verantwortlich.

Die Verlängerung ist für Mitglieder des Öffentlichen Dienstes und der Uniformierte Verbände bei der Wasserwacht-Bayern zu beantragen.

Mit dem Erreichen des in der Qualifikation zuletzt angegebenen Gültigkeitsdatums verliert diese ihre Gültigkeit, womit der Inhaber seine dadurch erworbenen besonderen Rechte und Pflichten nicht mehr ausüben darf.

Nach Ablauf der Gültigkeit können Lehrscheine nach folgenden Regelungen verlängert werden, um nicht jeden Einzelfall neu bewerten zu müssen:

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird nach dem Besuch der zugehörigen Fachausbildung ohne Teilnahme/Auswertung eventuell vorgeschriebener Lernerfolgskontrollen, bis zum 31.12. des auf diese Fachausbildung folgenden vierten Jahres verlängert.

zu 6.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1

Ergänzend:
Die Bezirksverbände bieten Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 an. Die Themen und die Dauer dieser Fortbildung werden von der AG Rettungsschwimmen vorgeschlagen.

Alle Fort- und Weiterbildungen dienen vor allem der Qualitätssicherung. Die Ausbildungsträger stellen deshalb sicher, dass die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Multiplikator*innen geleitet werden und grundsätzlich folgende (fachbezogene) Inhalte – auch in Kombination - umfassen:

- Wichtige Neuerungen in der Satzung, den Ordnungen, den Haftungs- und Versicherungsvorschriften, der Rechtsprechung
- Weiterentwicklung der didaktisch/methodischen Fertigkeiten
- aktuelle verbands-, fachübergreifende oder –spezifische Einzelfallfragen
- Überblick über geeignete Lehr- und Lernmittel, insbesondere relevante Neuerscheinungen
- Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus DRSA und Schnorchelschwimmen sowie praktische Übungen zur Vermittlung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder*in
- Reanimation ohne Notfallausrüstung sowie praktische Übungen zur Vermittlung

zu 7.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Ergänzend:
Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung wird auf die Bezirksverbände delegiert.

Die Ausbildung und Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Schwimmen statt.

zu 7.4.3. Hospitation

Ergänzend:
Die Hospitation im Bereich Schwimmen wird vor Ort in den Ortsgruppen durch Ausbilder*in Schwimmen Stufe 2 durchgeführt.

zu 7.5. Prüfung

Ergänzend:
Die Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Schwimmen statt.

Prüfungskommission.
Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Schwimmen Stufe 2 sein.

zu 7.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Ergänzend:
Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine erfolgt durch die BRK-Bezirksverbände. Eine Registrierung und Erfassung in eVEWA ist vorgeschrieben.

Die Bezirke sind für Wasserwacht Mitglieder in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Mit dem Erreichen des in der Qualifikation zuletzt angegebenen Gültigkeitsdatums verliert diese ihre Gültigkeit, womit der Inhaber seine dadurch erworbenen besonderen Rechte und Pflichten nicht mehr ausüben darf.

Nach Ablauf der Gültigkeit können Lehrscheine nach folgenden Regelungen verlängert werden, um nicht jeden Einzelfall neu bewerten zu müssen:

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird nach dem Besuch der zugehörigen Fachausbildung ohne Teilnahme/Auswertung eventuell vorgeschriebener Lernerfolgskontrollen, bis zum 31.12. des auf diese Fachausbildung folgenden vierten Jahres verlängert

zu 7.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 2

Ergänzend:
Die Bezirksverbände bieten Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 2 an. Die Themen und die Dauer dieser Fortbildung werden von der AG Schwimmen vorgeschlagen.

Alle Fort- und Weiterbildungen dienen vor allem der Qualitätssicherung. Die Ausbildungsträger stellen deshalb sicher, dass die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Multiplikator*innen geleitet werden und grundsätzlich folgende (fachbezogene) Inhalte – auch in Kombination - umfassen:

- Wichtige Neuerungen in der Satzung, den Ordnungen, den Haftungs- und Versicherungsvorschriften, der Rechtsprechung
- Weiterentwicklung der didaktisch/methodischen Fertigkeiten
- aktuelle verbands-, fachübergreifende oder –spezifische Einzelfallfragen
- Überblick über geeignete Lehr- und Lernmittel, insbesondere relevante Neuerscheinungen
- Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Schwimmen sowie praktische Übungen zur Vermittlung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder*in

zu 7.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung

Ergänzend:
Innerhalb der Wasserwacht-Bayern werden, nach dieser APV erworbene Lehrscheine Schwimmen Stufe 2, als Voraussetzung EgUG für den Erwerb weiterer Wasserwacht-Lehrscheine anerkannt.

zu 8.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Ergänzend:
Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung wird auf die Bezirksverbände delegiert.

Die Ausbildung und Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Rettungsschwimmen statt.

zu 8.4.3. Hospitation

Ergänzend:
Die Hospitation im Bereich Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst wird vor Ort in den Ortsgruppen durch Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 2 und/oder Ausbilder*in Wasserretter durchgeführt.

zu 8.5. Prüfung

Ergänzend:
Die Prüfung findet durch die Bezirkslehrgruppen Rettungsschwimmen statt.

Prüfungskommission.
Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Rettungsschwimmen Stufe 2 sein.

zu 8.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Ergänzend:
Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Zertifikate Lehrscheine erfolgt durch die BRK-Bezirksverbände. Eine Registrierung und Erfassung in eVEWA ist vorgeschrieben.

Die Bezirke sind für Wasserwacht Mitglieder in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Mit dem Erreichen des in der Qualifikation zuletzt angegebenen Gültigkeitsdatums verliert diese ihre Gültigkeit, womit der Inhaber seine dadurch erworbenen besonderen Rechte und Pflichten nicht mehr ausüben darf.

Nach Ablauf der Gültigkeit können Lehrscheine nach folgenden Regelungen verlängert werden, um nicht jeden Einzelfall neu bewerten zu müssen:

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird direkt nach dem Besuch der Fortbildungsveranstaltungen bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem zuletzt angegeben Gültigkeitsdatum verlängert.

Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer wird nach dem Besuch der zugehörigen Fachausbildung ohne Teilnahme/Auswertung eventuell vorgeschriebener Lernerfolgskontrollen, bis zum 31.12. des auf diese Fachausbildung folgenden vierten Jahres verlängert.

zu 8.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 2

Ergänzend:
Die Bezirksverbände bieten Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 2 an. Die Themen und die Dauer dieser Fortbildung werden von der AG Rettungsschwimmen vorgeschlagen.

Alle Fort- und Weiterbildungen dienen vor allem der Qualitätssicherung. Die Ausbildungsträger stellen deshalb sicher, dass die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Multiplikator*innen geleitet werden und grundsätzlich folgende (fachbezogene) Inhalte – auch in Kombination - umfassen:

- Wichtige Neuerungen in der Satzung, den Ordnungen, den Haftungs- und Versicherungsvorschriften, der Rechtsprechung
- Weiterentwicklung der didaktisch/methodischen Fertigkeiten
- aktuelle verbands-, fachübergreifende oder –spezifische Einzelfallfragen
- Überblick über geeignete Lehr- und Lernmittel, insbesondere relevante Neuerscheinungen
- Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten DRSA und RSiWRD sowie praktische Übungen zur Vermittlung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder*in
- Reanimation ohne und mit Notfallausrüstung sowie praktische Übungen zur Vermittlung

zu 8.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung

Ergänzend:
Innerhalb der Wasserwacht-Bayern werden, nach dieser APV erworbene Lehrscheine Rettungsschwimmen Stufe 2, als Voraussetzung EgUG für den Erwerb weiterer Wasserwacht-Lehrscheine anerkannt.

zu 9. Uniformierte Verbände und Öffentlicher Dienst

Ergänzend:
Ausbilder Öffentlicher Dienst und Uniformierter Verbände sind Inhaber eines gültigen Lehrschein der Stufe 1.

Der öffentliche Dienst und die uniformierten Verbände benennen einen Verantwortlichen für die jeweiligen Lehrgruppen der Bezirke, welcher aktives Mitglied der Wasserwacht sein muss. Dieser führt dann die Ausbildung und Weiterbildung in seinem Bereich eigenverantwortlich durch.

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende muss Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Die Beisitzenden müssen mindestens Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Lehrscheininhaber Öffentlicher Dienst oder Uniformierter Verbände, die keine aktiven Mitglieder der Wasserwacht sind, beantragen die Ausstellung von DRSA Beurkundungen beim örtlich zuständigen BRK-Kreisverband.

Hinweis: Das DRSA-S/G sind staatlich anerkannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensgesetzes, Quelle: Bekanntmachung zum Dritten Erlass des Bundespräsidenten über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 16. Dezember 1976 (BAnz. Nr. 6 vom 11. Januar 1977)

zu 10. Anerkennung von Ausbildungen

Ergänzend:

Eine Anerkennung bisher gültiger Lehrscheine Ausbilder Rettungsschwimmen Öffentlicher Dienst und Uniformierte Verbände als Lehrschein Rettungsschwimmen Stufe 1 ist nach Vorliegen der Voraussetzungen (Mitgliedschaft, RKE, DRK-Schnorchelabzeichen ...) möglich.

Eine Anerkennung von gültigen Lehrscheinen Ausbilder Rettungsschwimmen des ASB oder der DLRG als Lehrschein Rettungsschwimmen Stufe 1 ist nach Vorliegen der Voraussetzungen (Mitgliedschaft, RKE, DRK-Schnorchelabzeichen ...) möglich.

Nach dieser APV S/R erworbene Lehrscheine Schwimmen Stufe 1 und Stufe 2 anderer DRK-Landesverbände werden anerkannt.

Nach dieser APV S/R erworbene Lehrscheine Rettungsschwimmen Stufe 1 und Stufe 2 anderer DRK-Landesverbände werden anerkannt.

Die nach der Rahmenkonzeption für Bildungsarbeit im Jugendrotkreuz (in der jeweils gültigen Fassung) ausgebildeten Gruppenleiter mit der entsprechenden „Zusatzqualifikation für Leitungskräfte in der Jugendarbeit der Wasserwacht“ erhalten die Ausbildung zum Ausbildungsassistenten anerkannt, wenn die in der hierfür gültigen APV Schwimmen / Rettungsschwimmen genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

zu Anhang 2: Matrix Übersicht Ausbildungsstufen gemäß APV S/R

Ergänzend:

Bis zur Anpassung der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) gelten abweichend zu den in Absatz 4.3 der DPO gemachten Angaben der in Anhang 2 der APV S/R zur Prüfungsberechtigung gemachten Angaben (gemäß Schreiben vom 21.12.2021 der DRK Wasserwacht).

Schnorchelabzeichen Bronze/Silber/Gold

Gemäß DPO Schwimmen (inkl. Retten), Stand 2024, beschlossen am 09.11.2023 des BFS besitzen die Ausbildungsstufen Ausbildungsassistent*in ab vollendetem 18. Lebensjahr, Ausbilder*in S Stufe 1, Ausbilder*in R Stufe 1, Ausbilder*in S Stufe 2 und Ausbilder*in R Stufe 2 die Abnahmeberechtigung zur Abnahme von „Deutsches Schnorchelabzeichen Bronze/Silber/Gold“.
Die Aus-/Fortbildung im Schnorchelschwimmen bleibt weiterhin den Ausbildungsstufen Ausbilder*in S Stufe 1, Ausbilder*in R Stufe 1, Ausbilder*in S Stufe 2 und Ausbilder*in R Stufe 2 vorbehalten.

Rettungsfähigkeit

Die Rettungsfähigkeit kann auch durch die kombinierte Rettungsübung gemäß Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. nachgewiesen werden. Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Beckenrand,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Beckenrand,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und auf dem Beckenumgang ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Beispiel zur Verlängerung des Lehrscheins

Lehrschein gültig bis 31.12.2022

Besuch Fortbildungsveranstaltung spätestens in 2022 (innerhalb Gültigkeit) -- Verlängert bis 31.12.2026 (laufendes Jahr + 4 Jahre)

Besuch Fortbildungsveranstaltung in 2023 (im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit) -- Verlängert bis 31.12.2026 (laufendes Jahr + 3 Jahre)

Besuch Fortbildungsveranstaltung in 2024 (im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit) -- Verlängert bis 31.12.2026 (laufendes Jahr + 2 Jahre)

Besuch Fortbildungsveranstaltung in 2025 (im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit) -- Verlängert bis 31.12.2026 (laufendes Jahr + 1 Jahre)

Besuch Fachausbildung in 2026 oder später (ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit) -- Verlängert bis 31.12.2030 (laufendes Jahr + 4 Jahre)

Impressum

Durchführungsverordnung zur APV Schwimmen und Rettungsschwimmen

Herausgeber

Wasserwacht Bayern

Fachverantwortung

AG Schwimmen/Rettungsschwimmen

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung,

Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2022 / 2025 Wasserwacht-Bayern

Nur für den Dienstgebrauch im Bayerischen Roten Kreuz